

MAX-JOSEF-STIFT

Sprachliches und Musisches Gymnasium
für Mädchen
mit Internat und Tagesheim



Mühlbauerstraße 15
81677 München

Telefon: (089) 99 84 35 – 0, – 115
Telefax: (089) 99 84 35 – 155
E-mail: sekretariat@maxjosefstift.de
internat@maxjosefstift.de

München, ab 01.09.2024

INTERNATSORDNUNG für das Gymnasium Max-Josef-Stift München Sprachliches und Musisches Gymnasium für Mädchen Öffentliche Internatsschule mit Tagesheim

Inhaltsübersicht

I. Vorwort

II. Die Internatsgemeinschaft

- A) Allgemeine Voraussetzungen des Zusammenlebens
- B) Grundregeln der Internatsordnung

III. Studium

IV. Freizeit

V. Der Erziehungsauftrag

VI. Bekanntmachung, Inkrafttreten

I. Vorwort

Unser Internat will seinen Schülerinnen ein Heim bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrkräften und Erzieherinnen, wohl fühlen. Sie sollen ihre schulischen Pflichten erfüllen und das Ausbildungsziel erreichen können. Dabei erhalten sie von den im Internat tätigen Lehrkräften qualifizierte Hilfe.

Das von Maria Montessori formulierte "Hilf mir, es selbst zu tun!" ist Verpflichtung und Angebot zugleich.

Die vielfältigen Freizeitangebote dienen der Erholung, dem sportlichen Ausgleich sowie der kulturellen Bildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsrichtung und individueller Neigungen.

Unsere Schülerinnen sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürgerinnen in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.

Diese Ausbildungs- und Erziehungsziele sowie das Leben in einer und für eine Gemeinschaft erfordern unabhängig vom Alter der Schülerin gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internatsschule und Eltern ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit des Internates.

Tagesheimschülerinnen gehören während ihres täglichen Aufenthalts im Internat zur Internatsgemeinschaft.

Die Internatsordnung gilt für sie in gleicher Weise wie für die Internatsschülerinnen, soweit sie nicht ausdrücklich anderes bestimmt oder nicht zutreffend ist.

II. DIE INTERNATSGEMEINSCHAFT

A) ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

§ 1 Grundsätze

(1) Alle Schülerinnen bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Selbstverantwortung.

(2) Alle Internatsschülerinnen müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Schule mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen; die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben. Auf § 25(4) und § 12(4) dieser Internatsordnung wird ausdrücklich verwiesen.

(3) Alle Schülerinnen sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens betätigen.

§ 2 Religiöses Leben

Das religiöse Leben im Internat wird von christlichen Grundsätzen getragen, ist jedoch nicht auf eine bestimmte Konfession ausgerichtet. Den Schülerinnen wird empfohlen, den religiösen Verpflichtungen ihres Bekenntnisses nachzukommen.

§ 3 Politisches Leben

Die Erziehung erfolgt im Sinne der demokratischen Grundwerte. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Schülerinnen haben sich innerhalb des Internatsschulbereichs jeglicher parteipolitischer Betätigung zu enthalten.

§ 4 Schülervertretung

Wie es für den Bereich der Schule eine Schülermitverantwortung gibt, kann auch eine Vertretung der Internatsschülerinnen eingerichtet werden.

B) GRUNDREGELN DER INTERNATSORDNUNG

§ 5 Tagesablauf

(1) Der Tagesablauf wird von der Internatsleitung nach den Erfordernissen von Schule und Internat verbindlich geregelt.

(2) Für die Tagesheimschülerinnen kann die Schul- oder Internatsleitung einen von der allgemeinen Regelung abweichenden Tagesablauf festsetzen.

(3) Für den harmonischen Tagesablauf in Schule und Internat ist es erforderlich, dass die Schülerinnen die festgelegten Zeiten unbedingt einhalten. Sie sind verpflichtet, an den gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Ausnahmen kann nur die Internatsleitung zulassen.

§ 6 Sauberkeit und Ordnung; Umweltbewusstsein

(1) Jede Schülerin ist mitverantwortlich für Sauberkeit und Ordnung im Internat. Sie kann zu kleinen Diensten für die Gemeinschaft herangezogen werden.

(2) Jede Schülerin ist verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten (Energiesparen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw.).

(3) Körperpflege ist eine notwendige Voraussetzung für das Leben in der Gemeinschaft. Die Kleidung sowie Bettwäsche sollen sauber, ordentlich und zweckmäßig sein.

§ 7 Krankheit, Medikamente

(1) Wer sich krank fühlt, hat dies unverzüglich den Diensthabenden zu melden und sich gegebenenfalls auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung und Behandlung zu unterziehen. Am Krankheitstag entfallen jegliche Termine und Ausgänge! Bei ansteckender Krankheit muss die Schülerin unverzüglich abgeholt werden.

(2) Den Anordnungen des Arztes ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Besitz und Verwendung von Medikamenten sind nur erlaubt, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Internatsleitung unterrichtet ist, die im Bedarfsfall die Medikamente verwahrt und deren Ausgabe durch Diensthabende festlegt. Jede Weitergabe von Medikamenten an Mitschülerinnen ist streng untersagt.

§ 8 Besuche

(1) Eltern und Angehörige können die Schülerin nach vorheriger Anmeldung bei der Internatsleitung außerhalb der Unterrichts- und Studierzeit im Internat besuchen, sofern der Ablauf nicht gestört wird.

(2) Besuche anderer Personen im Internatsbereich bedürfen der Genehmigung der Internatsleitung.

§ 9 Verhalten im Alarmfall

Das Verhalten der Schülerin im Alarmfall ist durch den Alarmplan geregelt, der am Schwarzen Brett aushängt. Den Anordnungen des Internatspersonals sowie der Feuerwehr und der Sicherheitsbehörden ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 10 Raumverteilung, Zimmerordnung

(1) Die Belegung der Wohnbereiche und Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern.

(2) Die Internatsbereiche sind ausreichend und zweckmäßig eingerichtet. Die Schülerinnen sollen daher nur die von der Internatsschule geforderte oder empfohlene persönliche Ausstattung mitbringen. Zusätzliche Gegenstände wie Möbel, Teppiche usw. durch die Internatsleitung genehmigt werden. Das Internat übernimmt keinerlei Haftung für evtl. entstehende Schäden an diesen Gegenständen.

(3) Innerhalb dieses Rahmens können die Schülerinnen ihre Zimmer selbst ausgestalten. Der Zimmerschmuck darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen oder undemokratische Tendenzen aufweisen. Wände und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, Schränke, Kommoden, Tische und Betten nicht beklebt werden, bei Beschädigungen haften die Eltern.

(4) Die Bewohnerinnen eines Zimmers sind verpflichtet, dieses in Ordnung zu halten und den Dienst des Reinigungspersonals nicht zu erschweren.

(5) Bei der Abreise in die Sommerferien ist § 26 Abs. 5 zu beachten.

§ 11 Aufenthalt in anderen Bereichen

(1) Das Betreten der Wirtschaftsräume (z.B. Küche) und der Wohnbereiche des Personals ist untersagt.

(2) Männlichen Besuchern ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen ohne Zustimmung der Internatsleitung untersagt.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 12 Wertsachen, Geld

(1) Für das Privateigentum der Schülerin kann seitens des Internates keine Haftung übernommen werden.

(2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden.

(3) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) sowie der Verkauf von Gegenständen aller Art unter Schülerinnen ist nicht gestattet.

(4) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb der Internatsschule ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen Internatsordnung und

Internatskameradschaft. Diebstahl außerhalb der Internatsschule (z.B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Internatsschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl hat daher in der Regel die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge.

§ 13 Elektrogeräte

(1) Elektrische Geräte, gleich welcher Art, ausgenommen Rasierapparate und Haartrockner, dürfen nur mit Genehmigung der Internatsleitung mitgebracht oder in Betrieb gesetzt werden. E-Bikes und E-Roller sind aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Alle Elektrogeräte und die verwendeten Kabelverbindungen und -anschlüsse müssen den allgemein anerkannten Sicherheitsnormen entsprechen (VDE - Prüfzeichen).

(2) Hifi-Geräte, deren Betrieb von der Internatsleitung genehmigt wurde, dürfen nur während der Freizeit und nur mit Zimmerlautstärke benützt werden. Für die amtliche Zulassung hat die Besitzerin zu sorgen.

(3) Grundsätzlich nicht gestattet ist das Mitbringen von Fernsehern, für Computer bedarf es in jedem Falle der Genehmigung durch die Internatsleitung. Für Handys, Tablets und Computer gelten in der Unterstufe festgelegte Nutzungszeiten.

(4) Alle eigenmächtigen Reparaturen und Änderungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind untersagt. Die Internatsleitung ist berechtigt, unerlaubt mitgebrachte oder veränderte elektrische Geräte und Installationen bis zur nächsten Heimreise in Verwahrung zu nehmen.

(5) Tagesheimschülerinnen ist es untersagt, elektrische Geräte, gleich welcher Art, mitzubringen.

(6) Bild und Tonaufnahmen aus **Tagesheim und Internat** sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt, deren Weiterverbreitung und Veröffentlichung ist immer mit den Diensthabenden abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Fotos von Personen (auch Selfies).

(7) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

§ 14 Kraftfahrzeuge, Trampen, Fahrräder

(1) Minderjährigen Schülerinnen, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht der Internatsschule unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, verboten, bei anderen Schülerinnen in bzw. auf Kraftfahrzeugen aller Art mitzufahren. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, ist es den Internatsschülerinnen untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, auch Mofas, (E-)Roller oder E-Bikes, in das Internat mitzubringen, in erreichbarer Nähe des Internates abzustellen, zu benützen oder anderen Schülerinnen zu überlassen. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

(2) Tagesheimschülerinnen dürfen Kraftfahrzeuge, auch Mofas, nur für die notwendige Fahrt zu und von der Schule benützen, nicht jedoch in der Zeit dazwischen. Bei minderjährigen Tagesheimschülerinnen muss die Benützung von Mofas ausdrücklich von den Sorgeberechtigten genehmigt sein.

(3) Fahren per Anhalter (Autostopp, Trampen) ist für minderjährige Internatsschülerinnen angesichts der damit verbundenen Gefahren untersagt. Unbeschadet des § 28 Abs.1e gilt dies auch für das Mitfahren bei Internatsschülerinnen.

(4) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge haben.

(5) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden, sofern bei Minderjährigen auch die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr. Die Schülerinnen sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§ 15 Waffen, Gefährliche Stoffe

(1) Besitz, Verwendung und Weitergabe von Waffen und gefährlichen Gegenständen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Wurf-, Schlag-, Hieb- und Stichwaffen usw.) sind untersagt.

(2) Besitz, Verwendung und Weitergabe von giftigen, gesundheitsschädlichen, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen (z.B. Säuren, Benzin, Feuerwerkskörper usw.) sind untersagt, ebenso das Hantieren mit Feuer und offenem Licht.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Bestimmungen hat in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

§ 16 Rauchen, Alkohol, Rauschmittel

(1) Den Schülerinnen wird dringend empfohlen, nicht zu rauchen; dies gilt zum Schutz der eigenen Gesundheit, wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf andere (Schutz vor dem Passivrauchen) und aus hygienischen Gründen.

(2) Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen verboten. Den älteren Schülern ist es nur außerhalb von Schule und Internat gestattet. Das Rauchen in den Wohn- und Schlafbereichen ist, auch aus Sicherheitsgründen, unter allen Umständen verboten. Um kein schlechtes Vorbild für andere Schülerinnen zu geben, ist das Rauchen in Sichtweite von Schule und Internat untersagt.

(3) Besitz, Konsum und Weitergabe von alkoholischen Getränken und sonstigen Drogen sind untersagt. Die Internatsleitung kann für Veranstaltungen wie Internats- und Schulfeiern altersgemäße Ausnahmen zulassen.

(4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 haben in der Regel die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge.

(5) Besitz, Konsum, Lagerung bzw. Verstecken und Weitergabe von Rauschmitteln, Drogen und dergleichen sind verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot hat grundsätzlich die sofortige Entlassung vom Internat zur Folge. Soweit der Verstoß strafrechtlich relevant ist, prüft die Internatsleitung, ob außerdem Strafanzeige zu erstatten ist.

(6) Bei Verdacht auf Besitz und/oder Konsum berauschender Mittel ist es der Internatsleitung gestattet, das Zimmer in Anwesenheit der Internatsschülerin zu durchsuchen. Die Erziehungsberechtigten werden zeitnah von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

§ 17 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§ 18 Telefon

Telefonanrufe für die Internatsschülerinnen können nur in den von der Internatsleitung festgesetzten Zeiten entgegengenommen werden.

§ 19 Sachbeschädigung

(1) Mutwilliges Beschädigen oder Zerstören fremden Eigentums hat in schwerwiegenden Fällen die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge.

(2) Die Vertragsnehmer haften für alle Schäden, die von den Schülerinnen verursacht werden, nach Maßgabe des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages.

III. STUDIUM

§ 20 Allgemeines

Es wird vorausgesetzt, dass allen Schülerinnen Mitarbeit im Unterricht und gewissenhaftes häusliches Studium, besonders während der zu Hause verbrachten Wochenenden, selbstverständliche Pflichten sind.

§ 21 Studierzeit

Die im Tagesplan angesetzten Studierzeiten sind pünktlich einzuhalten. Eine Befreiung ist nur durch eine (Dauer-)Entschuldigung der Eltern per E-Mail und die Internatsleitung möglich.

§ 22 Nachhilfeunterricht

Schülerinnen, die der Förderung bedürfen, erhalten diese hinsichtlich Häufigkeit und Dauer im Ermessen der Internatsleitung durch Lehrkräfte. Falls die Mädchen ihre Aufgaben im Rahmen derselben nicht pflichtbewusst und regelmäßig erfüllen, wird diese Unterstützung nicht fortgesetzt.

IV. FREIZEIT

§23 Allgemeines

- (1) Die freie Zeit außerhalb von Unterricht, Studierzeit und sonstigen Pflichtveranstaltungen dient der Entspannung und Erholung. Diese Freizeit soll der Schülerin Gelegenheit geben, sich nach ihren persönlichen Neigungen zu beschäftigen oder weiterzubilden.
- (2) Den Schülerinnen werden Möglichkeiten geboten, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, davon regen Gebrauch zu machen, soweit die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen nicht ohnehin verpflichtend ist. Eine umfassende Reglementierung der Freizeit ist nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Sie unterliegt daher nur insoweit der Regelung durch die Internatsleitung, als Aufsichtspflicht, Erziehungsauftrag der Internatsschule oder Rücksicht auf die Gemeinschaft dies erfordern. Für bestimmte Freizeitbeschäftigungen (Schwimmen/ Besuch von Volksfesten etc.) gelten gesonderte Regelungen.

§ 24 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftsgeräte

- (1) Die Benutzung von Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftseigentum regelt die Internatsleitung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Schülerschaft. Sie sind nach Gebrauch unbeschädigt und in sauberem Zustand zurückzugeben.
- (2) Für sportliche Betätigung stehen die Sportanlagen zur Verfügung. Die Benutzung bedarf der Erlaubnis durch die Internatsleitung und unterliegt ihrer Aufsicht. Die für die einzelnen Disziplinen geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Entleiherinnen und Benutzerinnen haften für Verlust und Beschädigung.

§ 25 Ausgang

- (1) Im Interesse eines geordneten Internatslebens und um der Internatsschule die Erfüllung der Aufsichtspflicht zu ermöglichen, werden Ausgehzeiten und Ausgangsbereiche für die einzelnen Alters- bzw. Jahrgangsstufen von der Internatsleitung festgesetzt.
- (2) Außerhalb der festgesetzten Ausgehzeiten darf der Bereich der Internatsschule nur mit Genehmigung der Internatsleitung verlassen werden. Die Schülerinnen haben sich vor Verlassen des Internatsbereichs abzumelden und nach Rückkehr anzumelden.
- (3) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (4) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates, sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Internatsschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule zur Folge haben (Siehe hierzu auch § 6 des Internatsvertrages, der die Folgen einer Entlassung regelt!).

§ 26 Heimfahrt/ Rückkehr ins Internat

- (1) Die Heimfahrt der minderjährigen Schülerinnen wird in Abstimmung zwischen Internatsschule und Sorgeberechtigten geregelt.
- (2) Sollte die Rückkehr am Anreisetag aus zwingenden Gründen (Krankheit, Unfall) nicht erfolgen können, so sind die Internatsleitung (per E-Mail) und zusätzlich die Diensthabenden (Diensthandy I: 0173-8639959; Diensthandy II; 0173-8540702) unverzüglich zu verständigen.
- (3) Für die Dauer der Ferien und an Heimfahrwochenenden ist das Internat geschlossen. Während dieser Zeiten ist ein Verbleib von Schülerinnen im Internat nicht möglich.
- (4) Für die Feiertage gelten besondere Bestimmungen, die von der Internatsleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Bei der Abreise in die Sommerferien müssen die Internatsschülerinnen alle ihnen gehörenden Gegenstände mitnehmen und Schränke und Behältnisse leer und unverschlossen hinterlassen. Dies ist erforderlich, um eine gründliche Reinigung sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten zu ermöglichen. Soweit Internatsschülerinnen Gegenstände über die Ferien nicht mit nach Hause nehmen können, bemüht sich die Internatsleitung, einen Abstellraum zur Verfügung zu stellen. Das Zimmer ist besenrein, die Schränke und Schubladen sauber zu hinterlassen. Der Müll ist vor der Abreise zu entsorgen.

V. DER ERZIEHUNGSaufTRAG

§ 27 Elterliche Sorge

(1) Für die Dauer des Aufenthalts der Schülerinnen im Internat übt die Internatsschule teilweise die elterliche Sorge aus, insbesondere die Aufsichtspflicht.

(2) Die Internatsschule kann ihren Erziehungsauftrag nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern erfüllen. Lehrkräfte und Erzieherinnen stehen gerne für Aussprachen - möglichst nach Vereinbarung - zur Verfügung.

§ 28 Grenzen der Aufsichtspflicht

(1) Zusätzlich zu der stets erforderlichen Genehmigung durch die Internatsleitung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen, wenn minderjährige Internatsschülerinnen

- a) ohne Begleitung von Erzieherinnen an Wanderungen, Radfahrten, Skilauf, Eislauf, Camping, Veranstaltungen außerhalb der Internatsschule usw. teilnehmen wollen
- b) ohne Aufsicht schwimmen gehen wollen
- c) Bekannte, Verwandte oder Freunde außerhalb des Ausgangsbereiches besuchen wollen
- d) außerhalb des Internats übernachten wollen (dies gilt nicht bei Internats- und Schulveranstaltungen)
- e) in Kraftfahrzeugen anderer Personen mitfahren wollen (An- und Heimreise)
- f) Vereinigungen aller Art beitreten, Kurse (z.B. Fahrschule, Vereine o.ä.) besuchen wollen

(2) Die Genehmigung kann verweigert werden, insbesondere wenn:

- a) die Teilnahme an Veranstaltungen, die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gruppen den Erziehungszielen der Internatsschule widerspricht
- b) die Veranstaltung außerhalb der Freizeit liegt oder bis in die späten Abendstunden dauert
- c) die schulischen Leistungen oder die allgemeine Haltung der Schülerin eine Teilnahme nicht zulassen

(3) Volljährige Internatsschülerinnen benötigen die Genehmigung der Internatsleitung in der Regel nur, wenn sie außerhalb des Internates übernachten wollen. Aus wichtigen Gründen der in Absatz 2 genannten Art kann die Internatsleitung jedoch auch volljährigen Schülerinnen die Teilnahme an Veranstaltungen untersagen.

§ 29 Weisungsbefugnis

Die Sorgeberechtigten bzw. die volljährige Schülerin selbst ermächtigen die Internatsleitung, alle notwendigen pädagogischen und schulpsychologischen Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung des Erziehungs- und Ausbildungsauftrages und für die Wahrung der Ordnung im Internat erforderlich sind.

§ 30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Internatsordnung können insbesondere folgende Erziehungsmaßnahmen getroffen werden: Zurechtweisung, Verwarnung, Entzug von Vergünstigungen, zusätzliche Übungsaufgaben, Dienste für die Gemeinschaft.

(2) Gegenüber Schülerinnen, die schwerwiegend und/oder häufig gegen die Internatsordnung verstoßen, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Heimverweis (Tadel, Rüge)
- b) Verschärfter Heimverweis (schwere Rüge)
- c) Androhung der Entlassung
- d) Sofortige Entlassung vom Internat, die das Ausscheiden aus der Schule zwingend zur Folge hat, ohne dass es eines besonderen schulrechtlichen Verfahrens bedarf (fristlose Kündigung des Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrages).

(3) Eine Bindung an die obige Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme der sofortigen Entlassung von der Internatsschule kann bei besonders schwerwiegenden oder besonders häufigen Verstößen auch dann getroffen werden, wenn die Internatsordnung dies nicht ausdrücklich vorsieht, im Übrigen in allen Fällen, in denen der Internatsschul- bzw. Tagesheimschulvertrag die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vorsehen.

(5) Schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Verbleib der Schülerin im Internat oder Tagesheim haben. Umgekehrt hat die Entlassung aus dem Internat stets auch die Entlassung aus der Schule zur Folge.

VI. BEKANNTMACHUNG, INKRAFTTRETEN

§ 31 Bekanntmachung der Internatsordnung

Vertragsnehmer und Schülerin erhalten eine Ausfertigung dieser Internatsordnung. Sie liegt überdies bei der Internatsleitung zur Einsichtnahme auf.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Internatsordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Anschriften

Schule

Gymnasium Max-Josef-Stift
Sprachliches und Muisches Gymnasium
mit Internat und Tagesheim
Mühlbaaurstraße 15
81677 München
Telefon: 089/998435-0
Fax: 089/998435-155

Internat

Internat
Max-Josef-Stift
- Internat und Tagesheim -
Röntgenstraße 18
81679 München
Telefon: 089/998435-116, -115

ANLAGE 1

Ergänzungen zur Internatsordnung (ab 01.09.2024)

1. Krankheit

- Wer sich krank fühlt, muss dies morgens bei der Diensthabenden vor 8.00 Uhr melden; die Meldung erfolgt ausschließlich **persönlich** durch die Erkrankte, die **Diensthabende entscheidet, ob die Schülerin im Internat verbleiben soll.**
- Am Tag des Fehlens in der Schule (auch bei Befreiung während des Unterrichts) hat sich die Erkrankte auf ihrem Zimmer oder im Krankenzimmer aufzuhalten; das Essen wird im Anschluss an die allgemeinen Essenszeiten eingenommen. Arztbesuche müssen am Nachmittag wahrgenommen werden.
- Ansteckend und schwerwiegend Erkrankte müssen noch am gleichen Tag abgeholt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Abholung wird von der Internatsleitung bzw. den Erzieherinnen getroffen.
Falls Eltern die erkrankte Schülerin vormittags abholen, wird um Rücksprache mit dem Sekretariat der Schule oder dem Internat gebeten.
- Soll die Schülerin allein nach Hause fahren, kann sie sich ab 13.00 Uhr bei der Diensthabenden abmelden.
- Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-10, die während des Unterrichts erkranken, **können nur in dringenden Ausnahmefällen in das Internat.**
- Sollte eine Schülerin zu Hause krank werden, so müssen die Erziehungsberechtigten dies sofort dem Internat **und** der Schule melden. Die Schülerin darf erst wieder in gesundem Zustand anreisen.

2. Aufenthalt im Internat während der Unterrichtszeit

- Allen Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-11 ist es generell **nicht erlaubt**, während der Unterrichtszeit oder während der Pausen das Internat zu betreten.
- Sollten die erste Stunde bzw. die ersten beiden Stunden entfallen, haben sich die Schülerinnen der 5.-7. Jahrgangsstufe in der Panoramahalle aufzuhalten. Schülerinnen ab der 8.

Jahrgangsstufe dürfen in Absprache mit der Diensthabenden und nach Eintrag in der Ausgangsliste im Internat bleiben.

- Schülerinnen der Jahrgangsstufen 12-13 können in ihren Zwischenstunden das Internat betreten, müssen ihren Aufenthalt aber auf dem Ausgangsblatt vermerken. Externe Schülerinnen dürfen **nur angemeldet ab 13.30 Uhr** mit auf die Zimmer oder in die Aufenthaltsbereiche gebracht werden (Ausgangsblatt unter Punkt „Gäste“).
- Bei Unterrichtsausfall in der 5. Stunde halten sich die Tagesheim- und die Internatsschülerinnen der 5.-11. Jahrgangsstufe in den Aufenthaltsbereichen der Schule (Pausenhof, Aufenthaltsraum) auf, ab 12.20 Uhr ist der Aufenthalt in den Zimmern des Internats gestattet.

3. Mahlzeiten

- Die pünktliche Teilnahme an **allen Mahlzeiten** ist grundsätzlich für **alle** Internatsschülerinnen Pflicht (Dauer mindestens 15 Minuten). **Dies gilt für die Klassen 5-10 auch am Wochenende!**
Die Mahlzeiten sind eine Gelegenheit für Austausch und Gespräch. Bei der Wahl der Sprache ist unbedingt zu berücksichtigen, dass alle am Gespräch teilnehmen können. Deutsch ist dabei zu priorisieren, damit auch ausländische Schülerinnen Fortschritte im Deutschen machen können.
- Kann eine Schülerin ausnahmsweise an einer Mahlzeit nicht teilnehmen, muss sie sich dafür vorher die Genehmigung der Diensthabenden einholen.
- Zum Frühstück müssen die Schülerinnen spätestens um 7.45 Uhr erscheinen.
- Schülerinnen, die nicht an den regulären Essenszeiten teilnehmen, können sich vom Frühstücksbuffet eine Brotzeit einpacken oder essen außer Haus.

4. Studierzeit

- Jahrgangsstufen 5 - 8: Im Studierraum montags bis donnerstags von 14.00-15.30 Uhr, freitags von 13.30-15.00 Uhr.
- Jahrgangsstufen 9-11: Auf den Zimmern, montags bis donnerstags, stundenplanabhängig, in der Regel aber von 14.00-15.30 Uhr bzw. 16.30 Uhr. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 sind eigenverantwortlich hinsichtlich ihrer Lernzeit.
- Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 (bei Bedarf auch 7-9): montags bis donnerstags von ca. 18.30-19.30 Uhr Abendstudierzeit.
- In Sonderfällen (schlechtes Notenbild) können auch Schülerinnen der Jahrgangsstufen 10 bis 12 der Aufsicht im Studierraum oder der Abendstudierzeit zugewiesen werden.

5. Übernachtungen

- Grundsätzlich müssen alle Schülerinnen während der Woche im Haus übernachten.
- Ausnahmen können nur in begründeten Fällen gemacht werden und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch Internatsleitung und Eltern.

6. Besuch (Modifizierung §11 Abs. 2 der Internatsordnung)

- Besuche in der Zeit von 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr sind nur außerhalb von Studierzeit, Förderunterricht sowie Gemeinschaftsveranstaltungen möglich und müssen generell an der Pforte angemeldet und in das Ausgangsblatt unter Punkt „Gäste“ eingetragen werden.
- Alle Besucher müssen spätestens bis 20.00 Uhr das Internat verlassen haben.
- Schülerinnen unter 16 Jahren dürfen generell keine männlichen Besucher empfangen, Schülerinnen ab 16 Jahren kann der Besuch gestattet werden, jedoch nicht im Wohnbereich.

7. Ausgang unter der Woche (Sonntag ab 17.00 Uhr bis Freitag 18.00 Uhr)

Alle Schülerinnen müssen sich beim Verlassen des Internats **immer** in das Ausgangsblatt an der Pforte eintragen. Ausgänge über alle Essenszeiten sind nur in Ausnahmen möglich und bedürfen der **vorherigen** Absprache **bis 17.15 Uhr mit den Diensthabenden.**

Zeiten:

- Jahrgangsstufe 5 und 6: 2x wöchentlich von 15.30 - 17.30 Uhr, mind. je **zwei** Schülerinnen zusammen.
- Jahrgangsstufe 7: Mo - Do von 15.30 - 17.30 Uhr
- Jahrgangsstufe 8: Mo - Do von 15.30 - 17.30 Uhr **und** von 18.30 bis 19.00 Uhr
- Jahrgangsstufe 9: Mo - Do von 15.30 - 17.30 Uhr **und** von 18.30 bis 20.00 Uhr
- 16- bis 18-Jährige: Mo - Do von 15.30 - 17.30 Uhr **und** von 18.30 bis 20.00 Uhr **und** 1 x wöchentlich bis 22 Uhr (ein zweiter Abendausgang kann bei entsprechenden Leistungen genehmigt werden)
- Volljährige Schülerinnen: Mo - Do von 15.30 - 17.30 Uhr **und** von 18.30 - 20.00 Uhr **und** 1 x wöchentlich bis 22 Uhr (ein zweiter Abendausgang kann bei entsprechenden Leistungen genehmigt werden). Für volljährige Schülerinnen der Oberstufe kann als Sonderregelung zusätzlich **einmal** pro Woche ein „Schlüsselausgang“ genehmigt werden.

8. Ausgang am Wochenende (Freitag ab 18.00 Uhr bis Sonntag 17.00 Uhr)

- Jahrgangsstufen 5 und 6: Mindestens zu zweit, bis maximal 2 Stunden am Stück. **Essenszeiten müssen eingehalten werden.**
- Jahrgangsstufe 7: Maximal 3 Stunden am Stück. **Essenszeiten müssen eingehalten werden.**
- Abends wie unter der Woche.
- Jahrgangsstufen 8 -10: Untertags maximal 4 Stunden am Stück. **Essenszeiten müssen eingehalten werden.**
- Jahrgangsstufen 8 bis 9: Zusätzlich abends bis 20 Uhr.
- Ab 16 Jahren: **Essenszeiten müssen eingehalten werden.** Zusätzlich am Freitag bis 20 Uhr, am Samstag bis 24 Uhr und am Sonntag bis 20 Uhr **oder** am Freitag bis 23 Uhr, am Samstag bis 20 Uhr und am Sonntag bis 20 Uhr.
- Volljährige Schülerinnen: Für **volljährige** Schülerinnen **der Oberstufe** kann als Sonderregelung zusätzlich **einmal** am Wochenende ein „Schlüsselausgang“ genehmigt werden.

9. Handy/Computer

Alle Schülerinnen der Jahrgangsstufen 5-7 müssen **täglich (auch WE)** um 19.30 Uhr das Handy bei der Internatspforte abgeben. In der Regel können sich die Schülerinnen das Handy nach der Studierzeit abholen.

Eigene digitale Geräte müssen grundsätzlich bei der Internatsleitung **angemeldet** werden. **Die PC-Nutzungsordnung muss strikt eingehalten werden.**

Sind Schülerinnen der Stufe 5-8 am Wochenende im Hause, werden Ihnen die Handys nach dem Frühstück für eine Stunde ausgegeben, des Weiteren ist eine Handynutzung ab 16.30 möglich. Zudem erhalten Schülerinnen für die Dauer ihres Ausgangs das Handy.

10. Foto- und Videoaufnahmen

Bild und Tonaufnahmen aus Tagesheim und Internat sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt, deren Weiterverbreitung und Veröffentlichung ist immer mit den Diensthabenden abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Photos von Personen und Selfies.

11. Bettgehzeiten

- 5. Jahrgangsstufe: 21.00 Uhr Licht aus, am Wochenende 21.30 Uhr Licht aus
- 6. Jahrgangsstufe: 21.00 Uhr Licht aus, am Wochenende 21.30 Uhr Licht aus
- 7. Jahrgangsstufe: 21.45 Uhr Licht aus, am Wochenende 22.30 Uhr Licht aus
- 8. Jahrgangsstufe: 21.45 Uhr Licht aus, am Wochenende 22.30 Uhr Licht aus
- 9. Jahrgangsstufe: 22.00 Uhr Licht aus, am Wochenende Zimmeraufenthalt ab 23.00 Uhr
- Ab 10. Jahrgangsstufe: Ab 22.00 Uhr auf den **eigenen** Zimmern, am Wochenende ab 23.00 Uhr

Generell ist auf die absolute Einhaltung der Hausruhe ab 22.00 Uhr bis zum Ertönen des Weckgongs um 6.45 Uhr zu achten; d.h. **kein Aufenthalt auf den Gängen, nicht duschen, keine Besuche in anderen Räumen.**

12. Wochenende

- Schülerinnen, die sich für das Wochenende anmelden, müssen sich bis spätestens **Donnerstag, 8.00 Uhr** auf der beim Frühstück ausgelegten Liste verpflichtend eintragen und beide Nächte (Freitag bis Sonntag) im Internat verbringen. Das Verbleiben im Internat für nur eine Wochenendnacht ist nur im äußersten Notfall und nach rechtzeitiger Absprache mit der Internatsleitung möglich.
- Die Abreise ins Wochenende ist für die Jahrgangsstufen 5-7 am Freitag **nach** der Studierzeit (15.00 Uhr) möglich, ab der 8. Jahrgangsstufe ist die Abreise ab 13.05 Uhr möglich, Abreise der Jahrgangsstufen 11 bis 13 ab 12.15 Uhr. **Alle Schülerinnen müssen sich persönlich bei der Diensthabenden abmelden.**
- Die Schülerinnen kehren am Sonntagabend von 17.00 Uhr bis 17.50 oder von 18.30 **bis spätestens 20.00** ins Internat zurück.
- Schülerinnen, die vor dem Abendessen anreisen, müssen sich mindestens von 18.00-18.15 Uhr im Speisesaal aufhalten. Die Anreise ist auch Montagfrüh möglich. Die Schülerinnen melden sich während des Frühstücks bei der Diensthabenden an.
- Schülerinnen, die nach dem Wochenende (z. B. wegen Krankheit) nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zurückkehren können, werden von ihren Eltern frühestmöglich telefonisch beim Internat (Diensthandy I: 0173-8639959; Diensthandy II; 0173-8540702) entschuldigt. **Zudem ist eine Krankmeldung bei der Schule erforderlich.**

13. Ferien und geschlossene Wochenenden

Das Internat ist in allen Schulferien sowie an 4 Wochenenden im Schuljahr (siehe Begrüßungsschreiben) geschlossen.

Die **Abreise** in die Ferien und die geschlossenen Wochenenden erfolgt am letzten Schultag **bis spätestens 15.00 Uhr**, die **Anreise** am letzten Ferientag **ab 17.00 Uhr** (Ausnahme: Nach Sommerferien schon ab 16.00 Uhr möglich) **bis spätestens 20.00 Uhr**.

ANLAGE 2

Tagesheimordnung (neu ab 09/2023)

1. Ziele der Studierzeit
 - 1.1 Ziel der Studierzeit ist es, dass sich die Tagesheimschülerinnen bei der Erstellung der schulischen Aufgaben unter Aufsicht nachhaltig selbstständiges Lernen und sinnvolle Arbeitsorganisation aneignen.
 - 1.2 Die Studierzeit beinhaltet eine Hausaufgabenbetreuung (Sorgfalt, kleinere Hilfestellungen bei Problemen, Struktur, Förderung der Reflexionsfähigkeit).
 - 1.3 In der Studierzeit soll ebenfalls die Zeit zu eigenverantwortlicher allgemeiner schulischer Vorbereitung gegeben sein (Wiederholung, Festigung, Weiterlernen).
 - 1.4 Die Lehrkräfte der Studierzeit können Hilfestellung geben und Lösungsansätze vermitteln, die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt jeweils im Fachunterricht.
2. Regelmäßigkeit der Studierzeit
 - 2.1 Die Studierzeit findet immer statt, Ausnahmen sind:
 - Der Freitag vor allen Ferien,
 - Wandertage / allgemeine Exkursionstage
 - Personalausflug
 - Tag der Entlassung der Abiturientinnen
 - Klassen- und Lehrerkonferenzen
 - 2.2 Sollten andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulfeste, Konzerte) eine Veränderung der Studierzeit bedeuten, werden die Erziehungsberechtigten über eine Rundmail rechtzeitig informiert.
3. Verpflichtende Teilnahme / Aufenthalt
 - 3.1 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen. Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, an der Studierzeit montags bis donnerstags 14.00-15.30 Uhr, freitags 13.30 bis 15.00 Uhr teilzunehmen.

Mit Beendigung der Studierzeit montags bis donnerstags um 15.30 / freitags um 15.00 Uhr endet die Aufsichtspflicht der Schule. Ausnahme: Bei Buchung der freiwilligen Zusatzbetreuung siehe Punkt 4) endet die Aufsichtspflicht um 16.15 Uhr.

- 3.2 Alle Tagesheimschülerinnen müssen sich nach dem Mittagessen bzw. nach dem Pflichtunterricht bis zum Ende der Studierzeit auf dem Schulgelände des Max-Josef-Stifts aufhalten.
 - 3.3 Eine Abwesenheit von Mittagessen und Studierzeit kann **nur vorab mit Entschuldigung** (schriftlich oder per Mail) der Erziehungsberechtigten genehmigt werden (sog. Tagesentschuldigung).
 - 3.4 Eine regelmäßige Abwesenheit von der Studierzeit und/oder dem Mittagessen aus berechtigten Gründen (z.B. regelmäßiger außerschulischer Termin, Musikunterricht, Teilnahme an Wahlfächern der Schule u.a.) muss von den **Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Tagesheimleitung beantragt werden** (sog. Dauerentschuldigung).
 - 3.5 Eine Befreiung von der Studierzeit nach eigenem Ermessen der Tagesheimschülerin (z.B. „Meine Tochter darf gehen, wenn die Hausaufgaben erledigt sind.“) kann nicht genehmigt werden.
- 4 Angebot des Tagesheims
- 4.2 Für die Tagesheimschülerinnen besteht die Möglichkeit, **mit vorheriger Anmeldung** (zu Schuljahresbeginn / zu Beginn des 2. Halbjahres bzw. mindestens mit einem Vorlauf von 14 Tagen) ein kostenloses zusätzliches Betreuungsangebot **montags bis donnerstags** von 15.30 bis 16.15 Uhr zu nutzen.
Das Angebot umfasst je nach Bedarf und organisatorischen Möglichkeiten des Tagesheims eine fachliche Betreuung durch Kollegen und/oder kreatives Gestalten.
 - 4.3 Die Buchung dieser Zusatzbetreuung ist freiwillig.
 - 4.4 Bei Buchung ist eine Nicht-Teilnahme der Schülerin jedoch aktiv bei der Tagesheimleitung zu entschuldigen (vgl. 3.4 bis 3.6).
Dies ist zur Feststellung der Anwesenheit und für die Nachforschung bei fehlenden Schülerinnen unbedingt notwendig.
5. Verhalten der Tagesheimschülerinnen
- 5.1 Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, die Regelungen im Speisesaal (Tischdienst, angemessene Tischmanieren, Handyverbot im Speisesaal) einzuhalten.
Jacken, Mützen und Schultaschen dürfen nicht in den Speisesaal mitgenommen werden.
 - 5.2 Sie müssen pünktlich zu den Pflichtveranstaltungen erscheinen.
Die Tagesheimschülerinnen sollen durch ihr Verhalten zu einer ruhigen Arbeitsatmosphäre während der Studierzeit beitragen.
 - 5.3. Die Tagesheimschülerinnen sind verpflichtet, nach Aufforderung bzw. selbstständig eine Wiederholung oder Festigung des schulischen Stoffes vorzunehmen.